Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)	
Vermessungs- und Katasteramt	TV 00123114/2025	15.10.2025	1 (5)	
Westeifel-Mosel				
Öffentliche Vermessungsstelle	Vermessungs- und Katasteramt			
	Westeifel-Mosel			
Wanna a a company of the fact and the fact a	Gemeinde			
Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	Berglicht			
Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues	Gemarkung		Gemarkungsnummer	
	Berglicht		2361	
	Flur			
	16			
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle	Flurstück(e)			

Grenzniederschrift

141, 142, 143

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)





Erstellt (Ort, Datum) Berglicht, den 15.10.2025

> Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Nicole Schöben, Vermessungsoberinspektorin

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung			
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen			
Skizze zur Grenzniederschrift	2		

TV 00123114/2025

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Vermessungs- und Katasteramt	TV 00123114/2025	15.10.2025	2 (5)
Westeifel-Mosel			

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 nach Anlage 1 wurde verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: der Katasternachweis zuverlässig, die Liegenschaftszahlen einwandfrei und die Übertragbarkeit in die Örtlichkeit gewährleistet ist.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
- schriftlich oder zur Niederschrift bei Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24 in 54470 Bernkastel-Kues

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Vermessungs- und Katasteramt	TV 00123114/2025	15.10.2025	4 (5)
Westeifel-Mosel			, , ,

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Nicole Schöben, Vermessungsoberinspektorin

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

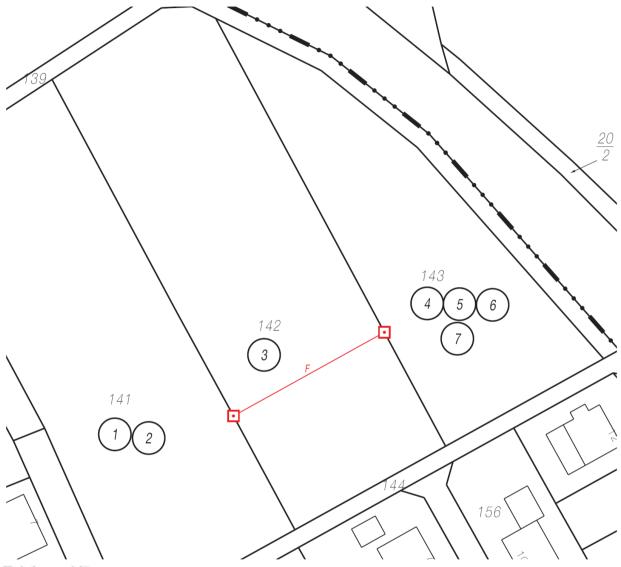
Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Vermessungs- und Katasteramt	TV 00123114/2025	15.10.2025	5 (5)
Westeifel-Mosel			, , ,

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum der Grenzniederschrift		Seite (von Seiten)
Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	TV 00123114/25	15.10.2025	Anlage 2	1 (1)

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklä	rung:
1 Allgemeines	

1 Aligemeines					
	n Liegenschaftskataster nicht enthaltenen ben sind in der Skizze in <mark>Rot</mark> dargestellt.	1	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenznieder- schrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstück	ksgrenzen				
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpui	nkte und Grenzmarken				
/	nicht abgemarkter Grenzpunkt	->	Meißelzeichen	<u></u>	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
<u> </u>	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer- ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein- kopf)	⊙ ^R / _{0,5}	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe
$-\circ_R$	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	—□ _K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst- stoff- oder Metallkopf)	<u>1,5</u> ⊙	mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
₩	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
\boxtimes_R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊠ ⊗ _B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	⊡ _{geh}	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

01/2023 Verm.Vordr. LKE06